

## **Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Parchim GmbH**

zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzan-  
schluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ -  
Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)  
vom 01.11.2006

### **I. Geltungsbereich**

Die Ergänzenden Bedingungen beziehen sich auf die netzanschlussrelevanten Festlegungen der NDAV vom 01.11.2006.

### **11. Netzanschluss (§§ 5 — 9 NDAV)**

1. Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von dem Netzbetreiber Stadtwerke Parchim GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Netzbetreiber Stadtwerke Parchim GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers Stadtwerke Parchim GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Parchim GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Parchim GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen.
4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Parchim GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
5. Netzanschlüsse, mit einer Nennweite > DN 80 können als Niederdruckanschluss errichtet werden, sind jedoch nicht durch die pauschalen Kostensätze der Ergänzenden Bedingungen geregelt.
6. Der Netzbetreiber Stadtwerke Parchim GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
7. Der Brennwert mit der sich aus den Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite:

Erdgas ist ein Naturprodukt und je nach Aufkommensgebiet von unterschiedlicher Beschaffenheit. Der Energie- bzw. Wärmeinhalt pro Kubikmeter schwankt, je nachdem wo es gefördert wird. Aus diesem Grund wird das gelieferte Erdgas nicht nach gemessenen Kubikmetern, sondern nach dem Wärmeinhalt des gelieferten Erdgases abgerechnet.

Der Wärmeinhalt eines Kubikmeters Erdgas wird in der Maßeinheit Kilowattstunde ausgedrückt. Das Verhältnis der Kilowattstunde auf einen Kubikmeter bezeichnet man als Brennwert des Erdgases. Nach dem Eichgesetz wird der Brennwert des gelieferten Erdgases ständig überprüft. Bei dem Wärmeinhalt des gelieferten Erdgases wird die Abweichung von Druck und Temperatur zum Normzustand berücksichtigt.

Maßgebender Ruhedruck des Gases für die Versorgung in Niederdruck:

Netzanschluss	50 mbar
hinter dem Druckregelgerät	22 mbar.

### **III. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)**

1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
2. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber Stadtwerke Parchim GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Dies ist gegeben, wenn sich die Leistungsanforderung um mindestens 5% gegenüber der ursprünglichen Leistungsanforderung erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.
3. Für die Leistungsanspruchnahme gilt die maximale vom Anschlussnehmer beantragte Leistung am Netzanschluss. Grundlage für die Festsetzung der Leistungsanteile je Anschlussnutzer ist das BKZ- Bewertungsverfahren der Stadtwerke Parchim GmbH.
4. Bis zum 30.06.2007 gelten die Übergangsregelungen nach Maßgabe des §28 Abs. 3 NDAV.

### **IV. Vorauszahlung und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)**

Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach 11. Ziffern 3. und 4. und / oder III. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber Stadtwerke Parchim GmbH angemessene Vorauszahlungen.

2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber Stadtwerke Parchim GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

### **V. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)**

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von dem Netzbetreiber Stadtwerke Parchim GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber StadtwerkeParchim GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Parchim GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

**\A. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)**

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Parchim GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

**MI. Inkrafttreten**

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01. Januar 2007 in Kraft.

**Mit. Änderungsvorbehalt**

Die Stadtwerke Parchimr GmbH behalten sich eine Änderung der „Ergänzenden Bedingungen zur NDAV“ vor. Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil des jeweils abgeschlossenen Netzanschlussvertrages.

Stand: 11. Dezember 2006